

Satzung der Interessengemeinschaft Blumenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Blumenberg, in der Kurzform IG Blumenberg. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen und führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln-Blumenberg. Er umfasst das Gebiet dieses Stadtteils gemäß der Gemarkung der Stadt Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Bürgerverein und politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Mitgestaltung des Stadtteils im Rahmen der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b) Förderung des Gemeinschaftslebens im Rahmen der Heimatpflege in Verbindung mit der Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und
 - c) Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Mitgestaltungsmöglichkeiten,
 - b) Diskussion aller den Stadtteil betreffenden Fragen,
 - c) Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, wie beispielsweise Blumenbergtreff, gemeinsame Veranstaltung oder Stadtteilstfest und
 - d) Durchführung von Müllbeseitigungsaktionen und Verschönerungsmaßnahmen.

§ 3 Gewinne und Verwaltungsausgaben

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle volljährigen, in Köln-Blumenberg wohnenden oder tätigen, auch frühere und jetzt auswärts wohnende Bürger werden.
- (2) Alle weiteren Bürger, Vereine, Gruppierungen und Firmen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Der Beitritt wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand vollzogen. Der Vorstand

kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus entrichtet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ablauf des Geschäftsjahrs wirksam wird. Des weiteren durch Tod oder Auflösung der Vereinigung.
- (6) Die Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich für Köln-Blumenberg besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister gebildet, im Sinn des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt. Die drei Angehörigen des Vorstands werden als Kontoinhaber geführt.
- (2) In den erweiterten Vorstand können bei Bedarf weitere Vereinsmitglieder als Beisitzer gewählt werden, welche bei der Ausübung der Vorstandstätigkeiten mit beratender Stimme unterstützen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des erweiterten Vorstands mittels Wahl im Rahmen der Vorstandssitzung kommissarisch dessen Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Die Möglichkeit von Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt.
- (4) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, bis zur Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung. Weiterhin bestimmt die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer 2 Kassenprüfer, welche die Kasse jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres prüfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende führt in diesen den Vorsitz und leitet die Verhandlungen, bei Verhinderung oder nach Vereinbarung kann das ein anderes Vorstandsmitglied übernehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die oberste Entscheidungsstelle in Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere, jedoch nicht ausschließlich
 - a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.

- c) Die Neuwahl des Vorstandes und bei Bedarf der Beisitzer.
 - d) Die Prüfung oder Abänderung der Satzungen.
 - e) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorstand in Textform mit einer zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 40% der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
 - (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (4) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Anwesenheit von Gästen entscheidet zunächst der Verhandlungsleiter. Bei Widerspruch dagegen entscheidet die Versammlung. Auf Antrag können Gäste von der Beteiligung an sachlichen Diskussionen ausgeschlossen werden.
 - (5) Sofern nicht anders angegeben, erfolgen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen nicht als Stimme. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
 - (6) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung.
 - (7) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Schriftform und muß eine ausführliche Tagesordnung beinhalten.
- (2) Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 1/2 der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit den anwesenden Mitgliedern entscheidet.
- (3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, zu gleichen Teilen an den Förderverein der Heinrich-Böll-Gesamtschule e.V. in Köln-Chorweiler und den Förderkreis der Grundschule Blumenberg e.V. in Köln-Blumenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Neu gefasst durch die Mitgliederversammlung am 13. Juni 2013.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 18. Juli 2013.

Unterschrift:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeister